ten Bürgerversammlung dieser zur Kenntnis gebracht und dann von derselben anstandslos genehmigt worden; der Wortlaut des zitierten Art.26 stimme genau mit demjenigen des heute vorliegenden 2. Reglementsentwurfes (Art.28). Zur Beschwerde Dudlers bemerkt der Ortsverwaltungsrat im weitern, daß R.Dudler ein Glied derjenigen Familie sei, die über drei Gemeindegüter verfüge und deren ganzes Sinnen und Trachten von jeher darin bestehe, die Ortsgemeinde auszubeuten. Dieselbe sei mit der Leistung von Steuern und Bezahlung von Schulden (Holz- und Streuebezug, Waldbodenzins) derart in Rückstand geraten, daß der Ortsverwaltungsrat alle Mittel anwenden mußte, um für die Ortskasse zur Sache zu kommen. Gleicher Weise ergehe es der Schul-und Kirchenkasse. Der Beschwerdeführer stehe fortwährend in Betreibung. Um einem solchen Treiben zu begegnen, sei der Art.26, nun Art.28, des Reglementes so gefasst worden, wie er nun vorliege. Die Behauptung des Dudler, daß über seinen Gegenantrag betreffend diesen Artikel an der Bürgerversammlung vom 19. vorigen Monats nicht abgestimmt worden sei, sei angesichts der Tatsache, daß die Revisionsvorlage, also auch der fragliche Art.28, mit 30 Stimmen gegen 3 verwerfende angenommen worden sei, haltlos.

Das Bezirksamt Unterrheintal erachtet die Beschwerdeführung des Robert Dudler auf Grund des Genossenversammlungsprotokolls vom 19. vorigen Monats als grundlos.

Auf Bericht des referierenden Departementes zieht der Regierungsrat in Erwägung:

1. Hinsichtlich der Beschwerde des Robert Dudler ist festzustellen, daß der Ortsgemeinde die Befugnis zuerkannt werden muß, in ihrem Reglement über die Nutznießung der Genossame Bestimmungen aufzustellen, wornach für Zahlungsrückstände von Nutznießern an die Ortsgemeindekasse Sicherungs-und Regressivmaßregeln bestehen sollen. Will nun die betreffende Ortsgemeinde diese Bestimmungen auch andern öffentlichen Korporationen rücksichtlich ihrer Steuerforderungen gegenüber Ortsbürgern zugestehen, so steht vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte aus einer solchen Verfügung kein Hinderungsgrund entgegen, indem diese Verfügung sich gegen alle Nutznießer richtet, also keine Ungleichheit in der Behandlung der Ortsbürger schafft.